

probirten Arztes bewirkt, und von diesem, die Güte und das Gewicht des Medikamentes, sowie dessen Bereitungszeitpunkt, im Apothekerbuche und am Gefäße verzeichnet werden.

9. Die Apotheker sind nicht verbunden, die Zusammensetzung eines ihnen von einem Arzte zur Bereitung anvertrauten und heimlich zu haltenden Heilmittels oder ein ärztliches Privat-Rezept einem Andern mitzutheilen.

10. Die Apotheker und deren Gehülfen müssen sich jeder Ausübung der Heilkunde und jeder Verordnung von Arzneien enthalten und sich darauf beschränken, die von den Aerzten verordneten Heilmittel genau und reinlich zu bereiten, weshalb jederzeit der Prinzipal oder ein tüchtiger Gehülfe in der Apotheke anwesend sein soll.

11. Die Annahme von Gesellen und Lehrlingen der Apotheker, muß nach den oben erwähnten Arznei-Ordnungen und dem Landesgebrauch, resp. mit Rücksicht auf deren Sittlichkeit und Kenntniß der lateinischen Sprache geschehen, bei definitiver Aufnahme eines Gesellen oder Lehrlings muß derselbe vorher einem landesherrlichen Leib- oder Land-Medicus vorgestellt werden.

12. Behufs der Gleichförmigkeit der Bereitung, sowie der Verordnungs- und Werthschätzung der Heilmittel, müssen die zusammengesetzten Arzneikörper nach einem approbirten allgemeinen Dispensatorium zubereitet werden.

13. Eine von allen Apothekern gleichmäßig zu beachtende und beim Verkauf nicht zu überschreitende Preis-Laxe der Arzneien, wird — mit Vorbehalt ihrer künftigen landesherrlichen Abänderung, nach Maaßgabe der sich ändernden Waarenpreise — festgesetzt und (in einem beigefügten Exemplar) publizirt.

Bemerk. Die beigefügte Arznei-Laxe steht in den ersten 44 Kapiteln die Preise der nach Gattungen gesonderten Arzneikörper fest; bestimmt im Kap. 45, daß die wandelbaren Waarenpreise bei merklichen Veränderungen berücksichtigt und die Arznei-Laxe, mit Zuziehung der Aerzte, desfalls regulirt werden soll; sie unterrichtet das Publikum im Kap. 46 über das Verhältniß und die Bezeichnungsgart des Apothekergewichtes, und setzt in den Kapiteln 47 und 48 die den Apothekern für ihre Präparate, und den Chirurgen für ihre Kuren und Berrichtungen zuständigen Belohnungen fest.

212. Münster den 18. October 1692. (A. 4. b. Fruchtsperr.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Wegen des durch anhaltendes Regenwetter erzeugten Mißwachses und bei dem schlechten Stande der neuen Saat, wird die Aus- und auch die Durchfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer und Buchweizen, so dann auch das Branntweimbrennen aus Früchten, bis auf weitere Verordnung, verboten.

Contraventionen sollen mit Wegnahme der Früchte und der Branntwein-Kesseln und sonst willkürlich bestraft werden.

Bemerk. Dergleichen oft wiederholte spätere Aus- und Durchfuhr-Verbote der Früchte, zuweilen unter Ausdehnung auf Bohnen, Erbsen und Mehl, sind in dieser Sammlung ferner nicht mehr angezeigt, in so fern sie nicht ein anderweitiges Interesse bieten.

213. Münster den 19. December 1692. (A. 4. b. Hausirhandel.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Die, zum Nachtheil der inländischen, privilegirten Kupferschmiede, im Lande umherziehenden fremden Kesselflicker, sollen im Betretungsfalle verhaftet und mit Confiskation ihrer Waaren bestraft, auch vor wirklicher Erlegung von 50 Rthlr. Strafe nicht entlassen werden. Die hausirend ihr Gewerbe ausübenden Kesselführer, müssen sich, durch Produktion eines amtlichen Attestes ihrer wirklichen inländischen Niederlassung, als stiftische Unterthanen legitimiren.

214. Münster den 13. Februar 1693. (B. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Zur Beförderung des Kirchen- und Schulwesens werden („tragenden hohen Bischöflichen Amts halber“) die im Jahre 1675 (Nr. 167 d. S.) verkündigten Berord-

nungen, mit mehreren für nothwendig erachteten Zusätzen (in deutscher Sprache) erneuert, und wird dadurch, — nebst ausführlicher Festsetzung der den Pfarrern, Seelsorgern, Ordensgeistlichen, Schulmeistern und Unterthanen obliegenden Verpflichtungen zu regelmäßiger Haltung und Besuchung des Gottesdienstes, des Religionsunterrichts und der Schulen, — u. A. verordnet:

daß an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes die Gast- und Schenkwirthe keine Getränke (bei 6 Goldg. Strafe) verkaffen sollen, und daß Niemand (bei 2 Goldg. Strafe) sich in den Wirthshäusern finden lassen soll;

daß an Sonn- und Feiertagen kein Hochzeits- oder Kindtaufs-Schmauß (bei willkürlicher Strafe) gehalten werden dürfe;

daß die in Städten, Flecken, Dörfern und weit entlegenen Bauerschaften vorhandenen Elementarschulen erhalten und die Eingegangenen wieder errichtet werden sollen, und daß die mit besondern Schulen versehenen Bauerschaften, deshalb nicht von ihrer Beitrachtpflicht zum Unterhalt, sowie zum Bau und zur Reparatur der Kirchspiels-Schule befreiet sind;

daß die männlichen und weiblichen Schulkinder wo möglich unter besondre Lehrer und Lehrerinnen gestellt, jedenfalls aber in den für sie gemeinschaftlichen Schulen nach den Geschlechtern getrennt, gesetzt und unterrichtet werden sollen;

daß nur geprüfte und von den Archidiaconis oder vom General-Bikariate als tüchtig befundene Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden dürfen;

daß alle zu schulfähigem Alter gelangte Kinder schulpflichtig sind, und nur mit Genehmigung des Pfarrers aus der Schule gelassen werden dürfen, bei Strafe doppelter Schulgeldzahlung, jedoch ohne Beeinträchtigung der Befugniß des Adels und der Militair-Offiziere zur Haltung von Privatlehrern;

daß für jedes Schulkind jährlich wenigstens $\frac{1}{2}$ Rthlr. Schulgeld entrichtet, die besondere Vorschrift wegen Unterhaltung und Bau einer Schule in einer entlegenen Bauerschaft aber dadurch nicht geändert werden soll;

daß das Schulgeld und die Unterrichtsmittel der Kinder von ganz unvermögenden Eltern aus Gemeinde-Armenmitteln bezahlt werden sollen;

daß die Pfarrer und Seelsorger die Schulen wenigstens wöchentlich einmal besuchen und über deren Zustand jährlich einigemal an das General-Bikariat berichten sollen;

daß die Lehrer und Lehrerinnen von allen Wacht-, Dienst-, Einquartierungs- und Personal- und Real-Schätzungen, und dergleichen bürgerlichen Lasten befreiet bleiben sollen, und

daß Niemand zum Ehestand zugelassen werden darf, ohne vorhergegangene Prüfung durch den Pfarrer über den Besitz genügender Religions- und anderer zum christlichen Leben erforderlicher Kenntnisse.

Bemerk. Conf. auch Nr. 167 d. S.

215. Sassenberg den 17. Juli 1693. (E. 2. d. Stadtgericht zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Allen Bürgern und andern weltlichen Eingeseffenen der Stadt Münster, welche keinen besondern privilegirten Gerichtsstand haben, wird das münster'sche Stadt-Gericht als ihr ausschließliches Gerichts-Forum in erster Instanz landesherrlich angewiesen, und wird es sämmtlichen andern Gerichten und Behörden, unter Androhung willkürlicher Strafe verboten, dieser Bestimmung entgegen zu handeln.

Bemerk. Der Bischof Clemens August hat sub dato Renhaus den 4. September 1721 (G. d.), unter Bestätigung der ältern Privilegien wegen des Forums in erster Instanz, alle dagegen geschehene und künftig stattfindende Eingriffe der münsterschen hohen Gerichte für nichtig erklärt.

216. Münster den 6. April 1694. (A. 4. b. Schwelgereien.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster u.

Bei dem wieder einreisenden Mißbrauch der Haltung von Schenkhochzeiten, wodurch nur zu Schwelgereien, Leppigkeit und Kleiderpracht Veranlassung gegeben wird,